

Druckdatum 29.03.2021
Version 000002-0002

R-3105
Bearbeitungsdatum 29.03.2021
Ausgabedatum 29.03.2021

DE
Seite 1 / 16

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Bezeichnung des Stoffes oder des Gemischs R-3105

1.2. Identifizierte Verwendungen

Relevante identifizierte Verwendungen

Korrosionsschutz-Beschichtungsstoffe, entaromatisierte Lösemittel
Nur für industrielle und gewerbliche Verwendung.

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Hersteller

Riedel GmbH	
Straße: Staufener Straße 2	Telefon: + 49 (0) 7664/50 99 00 0
Postleitzahl/Ort: 79427 Eschbach	Telefax: + 49 (0) 7664/50 99 00 99
Land: Deutschland	E-Mail: info@riedel-schmierstoffe.de

Auskunft gebender Bereich:

Büro: + 49 (0) 7664/50 99 00 0
E-Mail: info@riedel-schmierstoffe.de

1.4. Notrufnummer Europa

Notrufnummer: 112

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

1.3.

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Asp. Tox. 1 / H304 Aspirationsgefahr

Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.

2.2. Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Gefahrenpiktogramme



Gefahr

Gefahrenhinweise

H304 Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.

Sicherheitshinweise

P301 + P310 BEI VERSCHLUCKEN: Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.

P331 KEIN Erbrechen herbeiführen.

enthält:

Kohlenwasserstoffe, C10-C13, n-Alkane, iso-Alkane, Cycloalkane, < 2% Aromaten

Ergänzende Gefahrenmerkmale

EUH066 Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

EUH208 Enthält Benzolsulfonsäure, C10-16-Alkylderivate, Calciumsalze, TBN < 300 (Stoffspezifische Konzentrationsgrenze: ≥ 10 - $\leq 100\%$); Petroleumsulfonate, Calciumsalze (mit einer Gesamtbasenzahl (TBN) < 300; Stoffspezifische Konzentrationsgrenze: ≥ 10 - $\leq 100\%$). Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

2.3. Sonstige Gefahren

Die Inhaltsstoffe in dieser Zubereitung erfüllen nicht die Kriterien für eine Einstufung als PBT oder vPvB.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen

3.2. Gemische

Gefährliche Inhaltsstoffe

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

EG-Nr. CAS-Nr. Index-Nr.	REACH-Nr. Chemische Bezeichnung Einstufung: // Bemerkung	Gew.-%
918-481-9 64742-48-9	01-2119457273-39 Kohlenwasserstoffe, C10-C13, n-Alkane, iso-Alkane, Cycloalkane, < 2% Aromaten Asp. Tox. 1 H304	70 - 100
203-961-6 112-34-5 603-096-00-8	01-2119475104-44 2-(2-Butoxyethoxy)ethanol Eye Irrit. 2 H319	1 - 3
939-717-7	01-2119980985-16 Calciumbis(dinonylnaphthalinsulphonat) Skin Irrit. 2 H315 / Eye Irrit. 2 H319	1 - 3
263-093-9 61789-86-4	01-2119488992-18 Petroleumsulfonate, Calciumsalze (mit einer Gesamtbasenzahl (TBN) < 300; Stoffspezifische Konzentrationsgrenze: >=10 - <=100%) Skin Sens. 1B H317	0,1 - 1
271-529-4 68584-23-6	01-2119492627-25-xxxx Benzolsulfonsäure, C10-16-Alkylderivate, Calciumsalze, TBN < 300 (Stoffspezifische Konzentrationsgrenze: >=10 - <=100%) Skin Sens. 1B H317	0,1 - 1

Zusätzliche Hinweise

Vollständiger Wortlaut der Einstufungen: siehe unter Abschnitt 16

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise

Ersthelfer: Auf Selbstschutz achten! Betroffene in Ruhelage bringen und warm halten. Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Bei Einatmen

Betroffenen an die frische Luft bringen und warm und ruhig halten.

Nach Hautkontakt

Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen und vor erneutem Tragen waschen. Bei Berührung mit der Haut sofort abwaschen mit viel Wasser und Seife. Keine Lösemittel oder Verdünnungen verwenden.

Nach Augenkontakt

Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Sofort ärztlichen Rat einholen.

Nach Verschlucken

Kein Erbrechen herbeiführen. Bei Erbrechen Aspirationsgefahr beachten. Mund gründlich mit Wasser ausspülen. Reichlich Wasser in kleinen Schlucken trinken lassen (Verdünnungseffekt).

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

BEI EINATMEN: Das Gemisch kann akute Reizungen und/oder Sensibilisierung der Atemwege verursachen, die zu einem Engegefühl im Brustkorb, Kurzatmigkeit und asthmatischen Beschwerden führen. Wiederholtes Einatmen kann zu dauerhaften Atemwegserkrankungen führen. BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Längerer oder wiederholter Kontakt mit der Zubereitung kann zu Reizungen der Schleimhäute und der Haut wie Rötung, Blasenbildung, Hautentzündung usw. führen. Längerer und wiederholter Kontakt mit dem Produkt führt zum Fettverlust der Haut und kann nicht-allergische Kontakthautschäden (Kontaktdermatitis) und/oder Schadstoffresorption verursachen. BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Spritzer können Reizungen am Auge und reversible Schäden verursachen. BEI VERSCHLUCKEN: Verschlucken kann zu Übelkeit, Schwäche und zur Beeinträchtigung des zentralen Nervensystems führen. Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel:

alkoholbeständiger Schaum, Kohlendioxid, Pulver, Sprühnebel, (Wasser)

Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel:

scharfer Wasserstrahl

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Bei Brand entsteht dichter schwarzer Rauch. Das Einatmen gefährlicher Zersetzungsprodukte kann ernste Gesundheitsschäden verursachen. Im Brandfall können entstehen: Kohlenmonoxid, Kohlendioxid, Ruß, Substanz, organisch

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Explosions- und Brandgase nicht einatmen. Im Brandfall: Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen. Geschlossene Behälter in der Nähe des Brandherdes mit Wasser kühlen. Löschwasser nicht in Kanalisation, Erdreich oder Gewässer gelangen lassen. Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln. Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. In geeigneten, geschlossenen Behältern sammeln und zur Entsorgung bringen. Löschwasser nicht in Kanalisation, Erdreich oder Gewässer gelangen lassen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Vorgeschriebene persönliche Schutzausrüstung verwenden. Dampf/Aerosol nicht einatmen. Für ausreichende Lüftung sorgen.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Nicht in den Untergrund/Erdreich gelangen lassen. Flächenmäßige Ausdehnung verhindern (z.B. durch Eindämmen oder Ölsperren). Bei Verschmutzung von Flüssen, Seen oder Abwasserleitungen entsprechend den örtlichen Gesetzen die jeweils zuständigen Behörden informieren.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Ausgetretenes Material mit unbrennbarem Aufsaugmittel (z.B. Sand, Erde, Vermiculite, Kieselgur) eingrenzen und zur Entsorgung nach den örtlichen Bestimmungen in den dafür vorgesehenen Behältern sammeln (siehe Abschnitt 13).

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Schutzvorschriften (siehe Abschnitt 7 und 8) beachten.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren Umgang

Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen. Vorgeschriebene persönliche Schutzausrüstung verwenden. Das Material nur an Orten verwenden, bei denen offenes Licht, Feuer und andere Zündquellen ferngehalten werden. Nur in gut gelüfteten Bereichen verwenden. Elektrische Geräte müssen nach dem anerkannten Standard geschützt sein.

Technische Maßnahmen

Bei offenem Umgang sind nach Möglichkeit Vorrichtungen mit lokaler Absaugung zu verwenden. Wenn eine lokale Absaugung nicht möglich oder unzureichend ist, muss der gesamte Arbeitsbereich ausreichend technisch belüftet werden.

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz:

Dämpfe sind schwerer als Luft, breiten sich am Boden aus und bilden mit Luft explosionsfähige Gemische. Dämpfe können sich über große Distanzen ausbreiten und durch Zündquellen zur Zündung, zum Flammenrückschlag oder zur Explosion gebracht werden. Brandklasse DIN EN 2: B (Brände von flüssigen oder flüssig werdenden Stoffen).

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Technische Maßnahmen und Lagerbedingungen

In gut belüfteten und trockenen Räumen zwischen 5 °C und 40 °C lagern. Vor Hitze und direkter Sonneneinstrahlung schützen. Vor Frost schützen.

Anforderungen an Lagerräume und Behälter

Lagerung in Übereinstimmung mit der Betriebssicherheitsverordnung. Nur im Originalbehälter aufbewahren/lagern. Behälter dicht geschlossen halten.

Zusammenlagerungshinweise

Nicht zusammen lagern mit: Oxidationsmittel

Lagerklasse

(VCI-Konzept für die Zusammenlagerung von Chemikalien): 10 Brennbare Flüssigkeiten, die keiner der vorgenannten Lagerklassen zuzuordnen sind

7.3. Spezifische Endanwendungen

Technisches Merkblatt beachten. Gebrauchsanweisung beachten.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Druckdatum 29.03.2021
Version 000002-0002

R-3105
Bearbeitungsdatum 29.03.2021
Ausgabedatum 29.03.2021

DE
Seite 4 / 16

Arbeitsplatzgrenzwerte

2-(2-Butoxyethoxy)ethanol
Index-Nr. 603-096-00-8 / EG-Nr. 203-961-6 / CAS-Nr. 112-34-5

TRGS 900, AGW, Langzeitwert: 67 mg/m³; 10 ppm
TRGS 900, AGW, Kurzzeitwert: 100,5 mg/m³; 15 ppm
Bemerkung: (Aerosol und Dampf)

Petroleumsulfonate, Calciumsalze (mit einer Gesamtbasenzahl (TBN) < 300; Stoffspezifische Konzentrationsgrenze: >=10 - <=100%)

EG-Nr. 263-093-9 / CAS-Nr. 61789-86-4

TRGS 900, AGW, Langzeitwert: 5 mg/m³
TRGS 900, AGW, Kurzzeitwert: 20 mg/m³
Bemerkung: (alveolengängige Fraktion)

Zusätzliche Hinweise

Langzeitwert : Langzeit-Arbeitsplatzgrenzwert
Kurzzeitwert : Kurzzeit-Arbeitsplatzgrenzwert
Spitzenbegrenzung : Spitzenbegrenzung

DNEL:

2-(2-Butoxyethoxy)ethanol
Index-Nr. 603-096-00-8 / EG-Nr. 203-961-6 / CAS-Nr. 112-34-5
DNEL Langzeit oral (wiederholt), Arbeitnehmer: 20 mg/kg KG/Tag
DNEL Langzeit dermal (systemisch), Arbeitnehmer: 20 mg/kg KG/Tag
DNEL Langzeit inhalativ (lokal), Arbeitnehmer: 67,5 mg/m³
DNEL Langzeit inhalativ (systemisch), Arbeitnehmer: 67,5 mg/m³
DNEL Langzeit oral (wiederholt), Verbraucher: 1,25 mg/kg KG/Tag
DNEL Langzeit dermal (systemisch), Verbraucher: 10 mg/kg KG/Tag
DNEL akut inhalativ (lokal), Verbraucher: 50,6 mg/m³
DNEL Langzeit inhalativ (lokal), Verbraucher: 34 mg/m³
DNEL Langzeit inhalativ (systemisch), Verbraucher: 34 mg/m³

PNEC:

Benzolsulfonsäure, C10-16-Alkylderivate, Calciumsalze, TBN < 300 (Stoffspezifische Konzentrationsgrenze: >=10 - <=100%)
EG-Nr. 271-529-4 / CAS-Nr. 68584-23-6

PNEC Gewässer, Süßwasser: 1 mg/L
PNEC Gewässer, Meerwasser: 1 mg/L
PNEC Gewässer, periodische Freisetzung: 10 mg/L
PNEC Sediment, Süßwasser: 226 x10⁶ mg/kg
PNEC Sediment, Meerwasser: 226 x10⁶ mg/kg
PNEC, Boden: 271 x10⁶ mg/kg
PNEC Kläranlage (STP): 1000 mg/L
PNEC Sekundärvergiftung: 16,667 mg/kg

2-(2-Butoxyethoxy)ethanol
Index-Nr. 603-096-00-8 / EG-Nr. 203-961-6 / CAS-Nr. 112-34-5

PNEC Gewässer, Süßwasser: 1 mg/L
PNEC Gewässer, Meerwasser: 0,1 mg/L
PNEC Gewässer, periodische Freisetzung: 3,9 mg/L
PNEC Sediment, Süßwasser: 4 mg/kg
PNEC Sediment, Meerwasser: 0,4 mg/kg
PNEC, Boden: 0,4 mg/kg
PNEC Kläranlage (STP): 200 mg/L

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Für gute Belüftung sorgen. Dies kann durch lokale oder Raumabsaugung erreicht werden. Falls dies nicht ausreicht, um die Aerosol- und Lösemitteldampf-Konzentration unter den Arbeitsplatzgrenzwerten zu halten, muss ein geeignetes Atemschutzgerät getragen werden.

Begrenzung und Überwachung der Exposition am Arbeitsplatz

Atemschutz

Bei anderen Tätigkeiten muss, wenn die lokale und Raumabsaugung nicht ausreicht, um die Aerosol- und Lösemitteldampf-Konzentration unter den Arbeitsplatzgrenzwerten zu halten, ein geeignetes Atemschutzgerät getragen werden. (siehe Persönliche Schutzausrüstung.) Die Tragezeitbegrenzungen nach GefStoffV in Verbindung mit den Regeln für

den Einsatz von Atemschutzgeräten (BGR 190) sind zu beachten. Nur Atemschutzgeräte mit CE-Kennzeichen inklusive vierstelliger Prüfnummer verwenden. Filtertypen: A, B, E, K. Klasse 1: Höchstzulässige Schadstoffkonzentration in der Atemluft = 1000 mL/m³ (0,1 Vol.-%); Klasse 2 = 5000 mL/m³ (0,5 Vol.-%); Klasse 3 = 10000 mL/m³ (1,0 Vol.-%).

Handschutz

Für längeren oder wiederholten Umgang ist zu verwenden das Handschuhmaterial: NBR (Nitrilkautschuk) / FKM (Fluorkautschuk)
Die Unterweisungen und Informationen des Schutzhandschuh-Hersteller hinsichtlich Verwendung, Lagerung, Instandhaltung und Ersatz sind zu beachten. Durchdringungszeit des Handschuhmaterials in Abhängigkeit von Stärke und Dauer der Hautexposition.
Geeigneter Handschuhtyp EN ISO 374

Augenschutz

Schutzbrille mit Seitenschutz gemäß EN 166 tragen.

Körperschutz

Tragen antistatischer Kleidung aus Naturfaser (Baumwolle) oder hitzebeständiger Synthefaser.

Schutzmaßnahmen

Nach Kontakt Hautflächen gründlich mit Wasser und Seife reinigen oder geeignetes Reinigungsmittel benutzen.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Siehe Kapitel 7. Es sind keine darüber hinausgehenden Maßnahmen erforderlich.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen:

Aggregatzustand:	Flüssig
Aussehen:	Flüssig
Farbe:	braun

Geruch: **charakteristisch**

Geruchsschwelle: **nicht bestimmt**

pH-Wert bei 20 °C:: **nicht anwendbar**

Methode: --

Schmelzpunkt/Gefrierpunkt: **nicht bestimmt**

Siedebeginn und Siedebereich: **184 °C**

Methode: --

Quelle: Kohlenwasserstoffe, C10-C13, n-Alkane, iso-Alkane, Cycloalkane, < 2% Aromaten

Flammpunkt: **> 61 °C**

Methode: EN ISO 2719

Verdampfungsgeschwindigkeit: **nicht bestimmt**

Entzündbarkeit (fest, gasförmig):

Abbrandzeit: **nicht bestimmt**

Obere/untere Entzündbarkeits- oder Explosionsgrenzen:

Untere Explosionsgrenze: **0,6**

Methode: DIN EN 1839

Quelle: Kohlenwasserstoffe, C10-C13, n-Alkane, iso-Alkane, Cycloalkane, < 2% Aromaten

Obere Explosionsgrenze: **6**

Methode: DIN EN 1839

Quelle: Kohlenwasserstoffe, C10-C13, n-Alkane, iso-Alkane, Cycloalkane, < 2% Aromaten

Dampfdruck bei 20 °C:: **nicht bestimmt**

Dampfdichte: **nicht bestimmt**

Dichte bei 15 °C::

0,790 g/cm³

Methode: ASTM D 7042

Wasserlöslichkeit bei 20 °C:

unlöslich

Druckdatum 29.03.2021
Version 000002-0002

R-3105
Bearbeitungsdatum 29.03.2021
Ausgabedatum 29.03.2021

DE
Seite 6 / 16

Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser: siehe Abschnitt 12
Selbstentzündungstemperatur: nicht bestimmt
Zersetzungstemperatur: nicht bestimmt
Viskosität bei 20 °C: 2-3 mm²/s @ 20°C
Explosive Eigenschaften:

Bemerkung: nicht explosionsgefährlich. Kann bei Verwendung explosionsfähige/entzündbare Dampf/Luft-Gemische bilden.

Brandfördernde Eigenschaften:

Bemerkung: Nicht oxidierend.

9.2. Sonstige Angaben

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Bei bestimmungsgemäßer Handhabung und Lagerung treten keine gefährlichen Reaktionen auf.

10.2. Chemische Stabilität

Das Produkt ist unter den empfohlenen Lagerungs-, Verwendungs- und Temperaturbedingungen chemisch stabil.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Von starken Säuren, starken Basen und starken Oxidationsmittel fernhalten, um exotherme Reaktionen zu vermeiden.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen.

10.5. Unverträgliche Materialien

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Bei hohen Temperaturen können gefährliche Zersetzungsprodukte entstehen, z.B.: Kohlendioxid, Kohlenmonoxid, Rauch, Ruß, Substanz, organisch----

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Es gibt keine Daten über die Zubereitung selbst.

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität

Benzolsulfonsäure, C10-16-Alkylderivate, Calciumsalze, TBN < 300 (Stoffspezifische Konzentrationsgrenze: >=10 - <=100%)

oral, LD50, Ratte: > 5000 mg/kg

Methode: OECD 401

Die Aussage wurde von Produkten ähnlicher Struktur oder Zusammensetzung abgeleitet.; Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

dermal, LD50, Kaninchen: > 5000 mg/kg

Methode: OECD 402

Die Aussage wurde von Produkten ähnlicher Struktur oder Zusammensetzung abgeleitet.; Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

inhalativ (Staub und Nebel), LC50, Ratte: > 1,9 mg/L (4 h)

Methode: OECD 403

Die Aussage wurde von Produkten ähnlicher Struktur oder Zusammensetzung abgeleitet.; Der inhalative LC50 (Ratte/4h)

konnte nicht bestimmt werden, weil bei der maximalen Sättigungskonzentration keine Todesfälle bei den Ratten beobachtet werden konnten.; Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Petroleumsulfonate, Calciumsalze (mit einer Gesamtbasenzahl (TBN) < 300; Stoffspezifische Konzentrationsgrenze: >=10 - <=100%)

oral, LD50, Ratte: > 5000 mg/kg

Methode: OECD 401

Die Aussage wurde von Produkten ähnlicher Struktur oder Zusammensetzung abgeleitet.; Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

dermal, LD50, Kaninchen: > 5000 mg/kg

Methode: OECD 402

Die Aussage wurde von Produkten ähnlicher Struktur oder Zusammensetzung abgeleitet.; Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

inhalativ (Staub und Nebel), LC50, Ratte: > 1,9 mg/L (4 h)

Methode: EPA OPP 81-3 (Acute inhalation toxicity)

Die Aussage wurde von Produkten ähnlicher Struktur oder Zusammensetzung abgeleitet.; Der inhalative LC50 (Ratte/4h) konnte nicht bestimmt werden, weil bei der maximalen Sättigungskonzentration keine Todesfälle bei den Ratten beobachtet werden konnten.; Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Calciumbis(dinonylnaphthalinsulphonat)

oral, LD50, Ratte: > 2500 mg/kg

Methode: CFR Title 21, para. 191.1

Die Aussage wurde von Produkten ähnlicher Struktur oder Zusammensetzung abgeleitet.; Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

dermal, LD50, Kaninchen: > 10000 mg/kg

Methode: CFR Title 21, para. 191.10

Die Aussage wurde von Produkten ähnlicher Struktur oder Zusammensetzung abgeleitet.; Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

inhalativ (Dämpfe), LC50, Ratte: > 4,5 mg/L (4 h)

Die Aussage wurde von Produkten ähnlicher Struktur oder Zusammensetzung abgeleitet.; Der inhalative LC50 (Ratte/4h) konnte nicht bestimmt werden, weil bei der maximalen Sättigungskonzentration keine Todesfälle bei den Ratten beobachtet werden konnten.; Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Kohlenwasserstoffe, C10-C13, n-Alkane, iso-Alkane, Cycloalkane, < 2% Aromaten

oral, LD50, Ratte: > 5000 mg/kg

Methode: OECD 401

Die Aussage wurde von Produkten ähnlicher Struktur oder Zusammensetzung abgeleitet.; Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

dermal, LD50, Kaninchen: > 5000 mg/kg

Methode: OECD 402

Die Aussage wurde von Produkten ähnlicher Struktur oder Zusammensetzung abgeleitet.; Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

inhalativ (Staub und Nebel), LC50, Ratte: > 5,6 mg/L (4 h)

Die Aussage wurde von Produkten ähnlicher Struktur oder Zusammensetzung abgeleitet.; Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Gemisch paraffinischer Kohlenwasserstoffe

oral, LD50, Ratte: > 5000 mg/kg

Europäische Chemikalienagentur, <http://echa.europa.eu/>

dermal, LD50, Kaninchen: > 2000 mg/kg

Europäische Chemikalienagentur, <http://echa.europa.eu/>

2-(2-Butoxyethoxy)ethanol

oral, LD50, Ratte: 3305 mg/kg

dermal, LD50, Kaninchen: 2764 mg/kg

oral, LD50, Maus: 2410 mg/kg

Ätzung/Reizung der Haut; Schwere Augenschädigung/-reizung

Benzolsulfonsäure, C10-16-Alkylderivate, Calciumsalze, TBN < 300 (Stoffspezifische Konzentrationsgrenze: >=10 - <=100%)

Haut, Kaninchen (4 h)

Methode: OECD 404

Die Aussage wurde von Produkten ähnlicher Struktur oder Zusammensetzung abgeleitet.; leicht reizend, aber nicht einstufigsrelevant.

Augen, Kaninchen

Methode: OECD 405

Die Aussage wurde von Produkten ähnlicher Struktur oder Zusammensetzung abgeleitet.; Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Haut, Kaninchen (4 h)

Methode: EPA OPPTS 870.2500 (Acute Dermal Irritation)

Die Aussage wurde von Produkten ähnlicher Struktur oder Zusammensetzung abgeleitet.; Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Augen, Kaninchen

Methode: EPA OPPTS 870.2400 (Acute Eye Irritation)

Die Aussage wurde von Produkten ähnlicher Struktur oder Zusammensetzung abgeleitet.; Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Petroleumsulfonate, Calciumsalze (mit einer Gesamtbasenzahl (TBN) < 300; Stoffspezifische Konzentrationsgrenze: >=10 - <=100%)

Haut, Kaninchen

Druckdatum 29.03.2021
Version 000002-0002

R-3105
Bearbeitungsdatum 29.03.2021
Ausgabedatum 29.03.2021

DE
Seite 8 / 16

Methode: OECD 404

Die Aussage wurde von Produkten ähnlicher Struktur oder Zusammensetzung abgeleitet.; leicht reizend, aber nicht einstuftungsrelevant.

Augen, Kaninchen

Methode: OECD 405

Die Aussage wurde von Produkten ähnlicher Struktur oder Zusammensetzung abgeleitet.; Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Haut, Kaninchen

Methode: EPA OPPTS 870.2500 (Acute Dermal Irritation)

Die Aussage wurde von Produkten ähnlicher Struktur oder Zusammensetzung abgeleitet.; Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Augen, Kaninchen

Methode: EPA OPPTS 870.2400 (Acute Eye Irritation)

Die Aussage wurde von Produkten ähnlicher Struktur oder Zusammensetzung abgeleitet.; Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Calciumbis(dinonylnaphthalinsulphonat)

Haut, Kaninchen

Methode: CFR Title 21, para. 191.11

Die Aussage wurde von Produkten ähnlicher Struktur oder Zusammensetzung abgeleitet.; Verursacht Hautreizungen.

Augen, Kaninchen

Methode: EPA OTS 798.4500 (Acute Eye Irritation)

Die Aussage wurde von Produkten ähnlicher Struktur oder Zusammensetzung abgeleitet.; Verursacht schwere Augenreizung.

Kohlenwasserstoffe, C10-C13, n-Alkane, iso-Alkane, Cycloalkane, < 2% Aromaten

Haut, Kaninchen

Die Aussage wurde von Produkten ähnlicher Struktur oder Zusammensetzung abgeleitet.; Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Augen, Kaninchen

Die Aussage wurde von Produkten ähnlicher Struktur oder Zusammensetzung abgeleitet.; Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Gemisch paraffinischer Kohlenwasserstoffe

Haut, Kaninchen (4 h)

Methode: OECD 404

nicht reizend.; Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Augen, Kaninchen: Bewertung nicht reizend.

Methode: OECD 405

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

2-(2-Butoxyethoxy)ethanol

Haut (4 h)

leicht reizend, aber nicht einstuftungsrelevant.

Augen

Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Benzolsulfonsäure, C10-16-Alkylderivate, Calciumsalze, TBN < 300 (Stoffspezifische Konzentrationsgrenze: >=10 - <=100%)

Haut, Meerschweinchen:

Methode: OECD 406

Die Aussage wurde von Produkten ähnlicher Struktur oder Zusammensetzung abgeleitet.; sensibilisierend

Haut, Maus:

Methode: OECD 429

Die Aussage wurde von Produkten ähnlicher Struktur oder Zusammensetzung abgeleitet.; sensibilisierend

Petroleumsulfonate, Calciumsalze (mit einer Gesamtbasenzahl (TBN) < 300; Stoffspezifische Konzentrationsgrenze: >=10 - <=100%)

Haut, Meerschweinchen:

Methode: OECD 406

Die Aussage wurde von Produkten ähnlicher Struktur oder Zusammensetzung abgeleitet.; sensibilisierend

Haut, Maus:

Methode: OECD 429

Die Aussage wurde von Produkten ähnlicher Struktur oder Zusammensetzung abgeleitet.; sensibilisierend

Calciumbis(dinonylnaphthalinsulphonat)

Haut, Meerschweinchen:

Druckdatum 29.03.2021
Version 000002-0002

R-3105
Bearbeitungsdatum 29.03.2021
Ausgabedatum 29.03.2021

DE
Seite 9 / 16

Methode: EPA OPP 81-6 (Skin Sensitisation)

Die Aussage wurde von Produkten ähnlicher Struktur oder Zusammensetzung abgeleitet.; Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Kohlenwasserstoffe, C10-C13, n-Alkane, iso-Alkane, Cycloalkane, < 2% Aromaten

Haut, Meerschweinchen:

Die Aussage wurde von Produkten ähnlicher Struktur oder Zusammensetzung abgeleitet.; Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Gemisch paraffinischer Kohlenwasserstoffe

Haut, Meerschweinchen.: ; Bewertung nicht sensibilisierend.

Methode: OECD 406

2-(2-Butoxyethoxy)ethanol

Haut, Meerschweinchen.: ; Bewertung nicht sensibilisierend.

Methode: Verordnung (EG) Nr. 440/2008, Anhang B.6 (Maximierungstest)

CMR-Wirkungen (krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Wirkung)

Benzolsulfonsäure, C10-16-Alkylderivate, Calciumsalze, TBN < 300 (Stoffspezifische Konzentrationsgrenze: >=10 - <=100%)

Keimzellmutagenität

Methode: OECD 471 (Ames Test)

Die Aussage wurde von Produkten ähnlicher Struktur oder Zusammensetzung abgeleitet.; Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Reproduktionstoxizität

Methode: OECD 415

Die Aussage wurde von Produkten ähnlicher Struktur oder Zusammensetzung abgeleitet.; Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Keimzellmutagenität

Methode: OECD 476

Die Aussage wurde von Produkten ähnlicher Struktur oder Zusammensetzung abgeleitet.; Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Keimzellmutagenität

Methode: OECD 474 (Mammalian Erythrocyte Micronucleus Test)

Die Aussage wurde von Produkten ähnlicher Struktur oder Zusammensetzung abgeleitet.; Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Petroleumsulfonate, Calciumsalze (mit einer Gesamtbasenzahl (TBN) < 300; Stoffspezifische Konzentrationsgrenze: >=10 - <=100%)

Keimzellmutagenität

Methode: OECD 471 (Ames Test)

Die Aussage wurde von Produkten ähnlicher Struktur oder Zusammensetzung abgeleitet.; Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Reproduktionstoxizität

Methode: OECD 415

Die Aussage wurde von Produkten ähnlicher Struktur oder Zusammensetzung abgeleitet.; Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Keimzellmutagenität

Methode: OECD 476

Die Aussage wurde von Produkten ähnlicher Struktur oder Zusammensetzung abgeleitet.; Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Keimzellmutagenität

Methode: OECD 474 (Mammalian Erythrocyte Micronucleus Test)

Die Aussage wurde von Produkten ähnlicher Struktur oder Zusammensetzung abgeleitet.; Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Calciumbis(dinonylnaphthalinsulphonat)

Keimzellmutagenität

Methode: OECD 471 (Ames Test)

Die Aussage wurde von Produkten ähnlicher Struktur oder Zusammensetzung abgeleitet.; Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Reproduktionstoxizität

Methode: OECD 422

Die Aussage wurde von Produkten ähnlicher Struktur oder Zusammensetzung abgeleitet.; Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Keimzellmutagenität

Methode: OECD 473 (Mammalian chromosome aberration test)

Die Aussage wurde von Produkten ähnlicher Struktur oder Zusammensetzung abgeleitet.; Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Keimzellmutagenität

Methode: OECD 476

Die Aussage wurde von Produkten ähnlicher Struktur oder Zusammensetzung abgeleitet.; Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Kohlenwasserstoffe, C10-C13, n-Alkane, iso-Alkane, Cycloalkane, < 2% Aromaten

Keimzellmutagenität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Karzinogenität

Die Aussage wurde von Produkten ähnlicher Struktur oder Zusammensetzung abgeleitet.; Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Reproduktionstoxizität

Die Aussage wurde von Produkten ähnlicher Struktur oder Zusammensetzung abgeleitet.; Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Gemisch paraffinischer Kohlenwasserstoffe

Keimzellmutagenität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.; CMR-Wirkungen (krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Wirkung); keine/keiner

2-(2-Butoxyethoxy)ethanol

Keimzellmutagenität; Bewertung Dieser Stoff erfüllt nicht die Kriterien für die CMR Kategorien 1 oder 2.

Spezifische Zielorgan-Toxizität

Benzolsulfonsäure, C10-16-Alkylderivate, Calciumsalze, TBN < 300 (Stoffspezifische Konzentrationsgrenze: >=10 - <=100%)

Orale spezifische Zielorgantoxizität (wiederholte Exposition), NOAEL.; Ratte: 500 mg/kg KG/Tag (28 d)

Methode: OECD 407

Die Aussage wurde von Produkten ähnlicher Struktur oder Zusammensetzung abgeleitet.; Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Dermale spezifische Zielorgantoxizität (wiederholte Exposition), NOAEL.; Ratte: > 1000 mg/kg KG/Tag (28 d)

Methode: OECD 410

Die Aussage wurde von Produkten ähnlicher Struktur oder Zusammensetzung abgeleitet.; Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Inhalative spezifische Zielorgantoxizität (wiederholte Exposition), NOAEL.; Ratte: 50 mg/m³ (28 d)

Methode: OECD 412

Die Aussage wurde von Produkten ähnlicher Struktur oder Zusammensetzung abgeleitet.; Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Petroleumsulfonate, Calciumsalze (mit einer Gesamtbasenzahl (TBN) < 300; Stoffspezifische Konzentrationsgrenze: >=10 - <=100%)

Orale spezifische Zielorgantoxizität (wiederholte Exposition), NOAEL.; Ratte: > 1000 mg/kg KG/Tag (28 d)

Methode: OECD 407

Die Aussage wurde von Produkten ähnlicher Struktur oder Zusammensetzung abgeleitet.; Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Dermale spezifische Zielorgantoxizität (wiederholte Exposition), NOAEL.; Ratte: > 1000 mg/kg KG/Tag (28 d)

Methode: OECD 410

Die Aussage wurde von Produkten ähnlicher Struktur oder Zusammensetzung abgeleitet.; Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Inhalative spezifische Zielorgantoxizität (wiederholte Exposition), NOAEL.; Ratte: 50 mg/m³ (28 d)

Methode: OECD 412

Die Aussage wurde von Produkten ähnlicher Struktur oder Zusammensetzung abgeleitet.; Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Calciumbis(dinonylnaphthalinsulphonat)

Orale spezifische Zielorgantoxizität (wiederholte Exposition), NOAEL.; Ratte: 95 mg/kg KG/Tag (28 d)

Methode: OECD 422

Die Aussage wurde von Produkten ähnlicher Struktur oder Zusammensetzung abgeleitet.; Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Orale spezifische Zielorgantoxizität (wiederholte Exposition), NOAEL.; Ratte: 100 mg/kg KG/Tag (90 d)

Methode: OECD 408

Die Aussage wurde von Produkten ähnlicher Struktur oder Zusammensetzung abgeleitet.; Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Druckdatum 29.03.2021
Version 000002-0002

R-3105
Bearbeitungsdatum 29.03.2021
Ausgabedatum 29.03.2021

DE
Seite 11 / 16

Kohlenwasserstoffe, C10-C13, n-Alkane, iso-Alkane, Cycloalkane, < 2% Aromaten
Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition), Benommenheit
Dämpfe können Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

Gemisch paraffinischer Kohlenwasserstoffe

Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition) Bewertung Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität (wiederholte Exposition) Bewertung Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Aspirationsgefahr

Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.

WEDOLIT AS 4116

Aspirationsgefahr

Kohlenwasserstoffe, C10-C13, n-Alkane, iso-Alkane, Cycloalkane, < 2% Aromaten

Aspirationsgefahr; Bewertung Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.

Gemisch paraffinischer Kohlenwasserstoffe

Aspirationsgefahr; Bewertung Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Erfahrungen aus der Praxis/beim Menschen

Sonstige Beobachtungen:

Längerer und wiederholter Kontakt mit dem Produkt führt zum Fettverlust der Haut und kann nicht-allergische Kontakthautschäden (Kontaktdermatitis) und/oder Schadstoffresorption verursachen. Spritzer können Reizungen am Auge und reversible Schäden verursachen.

Zusammenfassende Bewertung der CMR-Eigenschaften

Die Inhaltsstoffe dieser Mischung erfüllen nicht die Kriterien für die CMR Kategorien 1A oder 1B gemäß CLP.

Bemerkung

Es sind keine Angaben über die Zubereitung selbst vorhanden.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

Gesamtbeurteilung

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Es sind keine Angaben über die Zubereitung selbst vorhanden.

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.

12.1. Toxizität

Benzolsulfonsäure, C10-16-Alkylderivate, Calciumsalze, TBN < 300 (Stoffspezifische Konzentrationsgrenze: >=10 - <=100%)

Fischtoxizität, LC50, Cyprinodon variegatus (Edelsteinkärpfling): > 10000 mg/L (96 h)

Methode: OECD 203

Die Aussage wurde von Produkten ähnlicher Struktur oder Zusammensetzung abgeleitet.; Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Daphnientoxizität, EC50, Daphnia magna (Großer Wasserfloh): > 1000 mg/L (48 h)

Methode: EPA OTS 797.1300 (Aquatic Invertebrate Acute Toxicity Test, Freshwater Daphnids)

Die Aussage wurde von Produkten ähnlicher Struktur oder Zusammensetzung abgeleitet.; Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Algentoxizität, ErC50: > 1000 mg/L (72 h)

Methode: EPA OTS 797.1050 (Algal Toxicity, Tiers I and II)

Die Aussage wurde von Produkten ähnlicher Struktur oder Zusammensetzung abgeleitet.; Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Petroleumsulfonate, Calciumsalze (mit einer Gesamtbasenzahl (TBN) < 300; Stoffspezifische Konzentrationsgrenze: >=10 - <=100%)

Fischtoxizität, LC50, Cyprinodon variegatus (Edelsteinkärpfling): > 10000 mg/L (96 h)

Methode: OECD 203

Die Aussage wurde von Produkten ähnlicher Struktur oder Zusammensetzung abgeleitet.; Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Daphnientoxizität, EC50, Daphnia magna (Großer Wasserfloh): > 1000 mg/L (48 h)

Methode: EPA OTS 797.1300 (Aquatic Invertebrate Acute Toxicity Test, Freshwater Daphnids)

Die Aussage wurde von Produkten ähnlicher Struktur oder Zusammensetzung abgeleitet.; Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Algentoxizität, ErC50, Pseudokirchneriella subcapitata: > 1000 mg/L (72 h)

Methode: EPA OTS 797.1050 (Algal Toxicity, Tiers I and II)

Die Aussage wurde von Produkten ähnlicher Struktur oder Zusammensetzung abgeleitet.; Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Bakterientoxizität, LC50, Belebtschlamm: > 10000 mg/L

Methode: OECD 209/ ISO 8192/ EWG 88/302/V C.11

Die Aussage wurde von Produkten ähnlicher Struktur oder Zusammensetzung abgeleitet.; Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Fischtoxizität, LD50, Pimephales promelas (Dickkopfelritze): > 1000 mg/L (96 h)

Methode: EPA OTS 797.1400 (Fisch Acute Toxicity Test)

Die Aussage wurde von Produkten ähnlicher Struktur oder Zusammensetzung abgeleitet.; Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Calciumbis(dinonylnaphthalinsulphonat)

Fischtoxizität, LC50, Cyprinus carpio (Karpfen): > 0,28 mg/L (96 h)

Methode: OECD 203

Die Aussage wurde von Produkten ähnlicher Struktur oder Zusammensetzung abgeleitet.; Die höchste erreichbare Konzentration im Testmedium.; Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Daphnientoxizität, EC50, Daphnia magna (Großer Wasserfloh): > 0,27 mg/L (48 h)

Methode: OECD 202

Die Aussage wurde von Produkten ähnlicher Struktur oder Zusammensetzung abgeleitet.; Die höchste erreichbare Konzentration im Testmedium.; Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Algentoxizität, ErC50, Pseudokirchneriella subcapitata: > 1,2 mg/L (72 h)

Methode: OECD 201

Die Aussage wurde von Produkten ähnlicher Struktur oder Zusammensetzung abgeleitet.; Extrapolation; Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Kohlenwasserstoffe, C10-C13, n-Alkane, iso-Alkane, Cycloalkane, < 2% Aromaten

Fischtoxizität, LC50, Oncorhynchus mykiss (Regenbogenforelle): > 1000 mg/L (96 h)

Methode: OECD 203

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Algentoxizität, ErC50: > 1000 mg/L

Gemisch paraffinischer Kohlenwasserstoffe

Fischtoxizität, LC50, Oncorhynchus mykiss (Regenbogenforelle): > 1000 mg/L (96 h)

Europäische Chemikalienagentur, <http://echa.europa.eu/>

Daphnientoxizität, EC50, Daphnia magna (Großer Wasserfloh): > 1000 mg/L (48 h)

Europäische Chemikalienagentur, <http://echa.europa.eu/>

Algentoxizität, ErC50, Selenastrum capricornutum: > 1000 mg/L (72 h)

Europäische Chemikalienagentur, <http://echa.europa.eu/>

2-(2-Butoxyethoxy)ethanol

Fischtoxizität, LC50, Lepomis macrochirus (Sonnenbarsch): 1300 mg/L (96 h)

Statische Methode

Daphnientoxizität, EC50, Daphnia magna (Großer Wasserfloh): > 100 mg/L (48 h)

Methode: 92/69/EWG, Anhang V, C.2

Statische Methode

Algentoxizität, ErC50, Scenedesmus subspicatus: > 100 mg/L (96 h)

Statische Methode

Bakterientoxizität, EC50: 225 mg/L

Statische Methode

Langzeit Ökotoxizität

Calciumbis(dinonylnaphthalinsulphonat)

Daphnientoxizität, NOEC, Daphnia magna (Großer Wasserfloh): 2,2 mg/L (21 d)

Methode: OECD 211

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Gemisch paraffinischer Kohlenwasserstoffe

Fischtoxizität, LC50, Oncorhynchus mykiss (Regenbogenforelle): > 1000 mg/L (28 d)

Europäische Chemikalienagentur, <http://echa.europa.eu/>

Daphnientoxizität, LC50, Daphnia magna (Großer Wasserfloh): > 1000 mg/L (21 d)

Bakterientoxizität, LL50: > 1000 mg/L (40 h)

Methode: Quantitative Struktur-Wirkungs-Beziehung (QSAR)

Europäische Chemikalienagentur, <http://echa.europa.eu/>

Bakterientoxizität, NOEL(C): > 1000 mg/L ; Bewertung Quantitative Struktur-Wirkungs-Beziehung (QSAR)

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Benzolsulfonsäure, C10-16-Alkylderivate, Calciumsalze, TBN < 300 (Stoffspezifische Konzentrationsgrenze: >=10 - <=100%)

Biologischer Abbau: 8 % (28 d)

Methode: OECD 301D / EWG 92/69 Anhang V, C.4-E

Die Aussage wurde von Produkten ähnlicher Struktur oder Zusammensetzung abgeleitet.; Schwer biologisch abbaubar.

Biologischer Abbau: 8,6 % (28 d)

Methode: OECD 301F / ISO 9408 / EWG 92/69 Anhang V, C.4-D

Die Aussage wurde von Produkten ähnlicher Struktur oder Zusammensetzung abgeleitet.; Schwer biologisch abbaubar.

Biologischer Abbau: 1,5 % (28 d)

Methode: OECD 301B / ISO 9439 / EWG 92/69 Anhang V, C.4-C

Die Aussage wurde von Produkten ähnlicher Struktur oder Zusammensetzung abgeleitet.; Schwer biologisch abbaubar.

Petroleumsulfonate, Calciumsalze (mit einer Gesamtbasenzahl (TBN) < 300; Stoffspezifische Konzentrationsgrenze: >=10 - <=100%)

Biologischer Abbau: 8 % (28 d)

Methode: OECD 301D / EWG 92/69 Anhang V, C.4-E

Die Aussage wurde von Produkten ähnlicher Struktur oder Zusammensetzung abgeleitet.; Schwer biologisch abbaubar.

Biologischer Abbau: 8,6 % (28 d)

Methode: OECD 301F / ISO 9408 / EWG 92/69 Anhang V, C.4-D

Die Aussage wurde von Produkten ähnlicher Struktur oder Zusammensetzung abgeleitet.; Schwer biologisch abbaubar.

Biologischer Abbau: 1,5 % (28 d)

Methode: OECD 301B / ISO 9439 / EWG 92/69 Anhang V, C.4-C

Die Aussage wurde von Produkten ähnlicher Struktur oder Zusammensetzung abgeleitet.; Schwer biologisch abbaubar.

Calciumbis(dinonylnaphthalinsulphonat)

Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung:

Dieser Stoff erfüllt nicht die Kriterien für eine Einstufung als PBT oder vPvB.

Biologischer Abbau: 14 % (29 d)

Methode: OECD 301B / ISO 9439 / EWG 92/69 Anhang V, C.4-C

Die Aussage wurde von Produkten ähnlicher Struktur oder Zusammensetzung abgeleitet.; Das Produkt ist biologisch nicht leicht abbaubar.

Kohlenwasserstoffe, C10-C13, n-Alkane, iso-Alkane, Cycloalkane, < 2% Aromaten

Biologischer Abbau::

Die Aussage wurde von Produkten ähnlicher Struktur oder Zusammensetzung abgeleitet.; Leicht biologisch abbaubar (nach OECD-Kriterien).

Gemisch paraffinischer Kohlenwasserstoffe

:

Das Produkt wurde nicht geprüft.

Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung: Bewertung Dieser Stoff erfüllt nicht die PBT-/vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.

2-(2-Butoxyethoxy)ethanol

Biologischer Abbau:: 89 % 93 (28 D)

Methode: OECD 301C / ISO 9408 / EWG 92/69 Anhang V, C.4-F

Biologischer Abbau:: 100 % (28 D)

Methode: OECD 302B/ ISO 9888/ EEC 92/69/V, C.9.

Zusätzliche ökotoxikologische Informationen:

Bei sachgerechter Einleitung geringer Konzentrationen in adaptierte biologische Kläranlagen sind Störungen der Abbauproduktivität von Belebtschlamm nicht zu erwarten.

Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)::

nicht bestimmt

Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB):: Bewertung nicht bestimmt

AOX: Bewertung keine/keiner

Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung: Bewertung Dieser Stoff erfüllt nicht die PBT-/vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Calciumbis(dinonylnaphthalinsulphonat)

log Koc:: 5,24

Methode: Quantitative Struktur-Wirkungs-Beziehung (QSAR)

Die Aussage wurde von Produkten ähnlicher Struktur oder Zusammensetzung abgeleitet.

Gemisch paraffinischer Kohlenwasserstoffe

Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser:

Das Produkt wurde nicht geprüft.

2-(2-Butoxyethoxy)ethanol

Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser: 1

Reichert sich in Organismen nicht nennenswert an.

Biokonzentrationsfaktor (BCF)

Calciumbis(dinonylnaphthalinsulphonat)

Biokonzentrationsfaktor (BCF), Fische: 3,16

Methode: Quantitative Struktur-Wirkungs-Beziehung (QSAR)

12.4. Mobilität im Boden

Gemisch paraffinischer Kohlenwasserstoffe

Mobilität im Boden:

Das Produkt wurde nicht geprüft.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Die Stoffe im Gemisch erfüllen nicht die PBT/vPvB Kriterien gemäß REACH, Anhang XIII.

12.6. Andere schädliche Wirkungen

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Sachgerechte Entsorgung / Produkt

Empfehlung

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Abfälle und Behälter müssen in gesicherter Weise beseitigt werden. Entsorgung gemäß Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle und gefährliche Abfälle.

Vorschlagsliste für Abfallschlüssel/Abfallbezeichnungen gemäß EAKV

Abfallschlüssel Produkt:

140603* andere Lösemittel und Lösemittelgemische

Verpackung

Empfehlung

Nicht kontaminierte und restentleerte Verpackungen können einer Wiederverwertung zugeführt werden. Nicht ordnungsgemäß entleerte Gebinde sind Sonderabfall.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften.

14.1. UN-Nummer

nicht anwendbar

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

14.3. Transportgefahrenklassen

nicht anwendbar

14.4. Verpackungsgruppe

nicht anwendbar

14.5. Umweltgefahren

Landtransport (ADR/RID)

nicht anwendbar

Meeresschadstoff

nicht anwendbar

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Transport immer in geschlossenen, aufrecht stehenden und sicheren Behältern. Sicherstellen, dass Personen, die das Produkt transportieren, wissen, was im Falle eines Unfalls oder Auslaufens zu tun ist.

Hinweise zum sicheren Umgang: siehe Abschnitte 6 - 8

Weitere Angaben

Landtransport (ADR/RID)

Tunnelbeschränkungscode

-

Seeschifftransport (IMDG)

EmS-Nr.

nicht anwendbar

Lufttransport (ICAO-TI / IATA-DGR)

14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code

Keine Beförderung als Massengut gemäß IBC-Code.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

EU-Vorschriften

Hinweise zur Beschäftigungsbeschränkung:

Beschäftigungsbeschränkungen nach der Mutterschutzrichtlinie (92/85/EWG) für werdende oder stillende Mütter beachten.

Beschäftigungsbeschränkungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz (94/33/EG) beachten.

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Einstufung gemäß EG-Verordnung 1272/2008 (CLP):

Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen [Industrieemissions-Richtlinie]

VOC-Wert 690,1

VOC-Gehalt (in g/L) gemäß 31.BImSchV - Deutschland

Nationale Vorschriften

Es ist stets Aufgabe des Verwenders, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die in den lokalen Regeln und Gesetzen festgelegten Forderungen zu erfüllen.

Wassergefährdungsklasse

Selbsteinstufung gemäß AwSV (Gemisch, Rechenregel): 2 deutlich wassergefährdend

Technische Anleitung Luft (TA-Luft)

Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verbotsverordnungen

Berufsgenossenschaftliche Regeln (BGR)

Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde für folgende Stoffe in dieser Zubereitung durchgeführt:

EG-Nr. CAS-Nr.	Chemische Bezeichnung	REACH-Nr.
918-481-9 64742-48-9	Kohlenwasserstoffe, C10-C13, n-Alkane, iso-Alkane, Cycloalkane, < 2% Aromaten	01-2119457273-39
203-961-6 112-34-5	2-(2-Butoxyethoxy)ethanol	01-2119475104-44
939-717-7	Calciumbis(dinonylnaphthalinsulphonat)	01-2119980985-16
263-093-9 61789-86-4	Petroleumsulfonate, Calciumsalze (mit einer Gesamtbasenzahl (TBN) < 300; Stoffspezifische Konzentrationsgrenze: >=10 - <=100%)	01-2119488992-18
271-529-4 68584-23-6	Benzolsulfonsäure, C10-16-Alkylderivate, Calciumsalze, TBN < 300 (Stoffspezifische Konzentrationsgrenze: >=10 - <=100%)	01-2119492627-25-xxxx

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Vollständiger Wortlaut der Einstufung aus Abschnitt 3:

Asp. Tox. 1 / H304	Aspirationsgefahr	Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.
Eye Irrit. 2 / H319	Schwere Augenschädigung/-reizung	Verursacht schwere Augenreizung.
Skin Irrit. 2 / H315	Ätz-/Reizwirkung auf die Haut	Verursacht Hautreizungen.
Skin Sens. 1B / H317	Sensibilisierung von Atemwegen oder Haut	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

Datenquellen:

Auf der Basis von Prüfdaten. Berechnungsmethode.

Weitere Angaben

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Die Informationen in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen unserem derzeitigen Kenntnisstand sowie nationalen und EU-Bestimmungen. Das Produkt darf ohne schriftliche Genehmigung keinem anderen, als dem in Abschnitt 1 genannten

Sicherheitsdatenblatt
gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)
gemäß Verordnung (EU) 2015/830



Druckdatum 29.03.2021 R-3105
Version 000002-0002 Bearbeitungsdatum 29.03.2021
Ausgabedatum 29.03.2021

DE
Seite 16 / 16

Verwendungszweck zugeführt werden. Es ist stets Aufgabe des Verwenders, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die in den lokalen Regeln und Gesetzen festgelegten Forderungen zu erfüllen. Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt beschreiben die Sicherheitsanforderungen unseres Produktes und stellen keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar.